

TECHNOLOGIETRANSFER

- eine kartellrechtliche Einführung -

Peter Burgstaller

office@lawfirm.eu / www.lawfirm.eu

I. EU-Wettbewerbsrecht

- Art 101 und 102 AEUV (ex-Art 81 und 82 EGV)
- Effiziente Ressourcenallokation
- Wettbewerb „zum Wohle der Verbraucher“
- Wettbewerb als Innovationsmotor

II. Freistellungen vom Verbot nach Art 101/1 AEUV

- Einzelfreistellung nach Art 101 Abs 3 AEUV
- Gruppenfreistellung nach Art 101 Abs 3 AEUV durch sog. GVO für
 - Spezialisierungsvereinbarungen 2000
 - Vereinbarungen über F & E 2000
 - Technologietransfervereinbarungen 2004
 - den Versicherungssektor 2010
 - vertikale Vereinbarungen 2010

III. Kartellrecht und Schutzrechte

- Dynamischer und unvollkommener Wettbewerb
- Schutzrechte als „Eigentum“ in Bezug auf den Bestand, nicht aber in Bezug auf die „Ausbeutung“ der Rechte, dafür insb
 - Art 101 AEUV
 - Erschöpfungsgrundsatz

IV. Technologietransfer-GVO

Vergabe einer Lizenz für eine bestimmte Technologie

- erleichtert die Verbreitung der Technologie,
- reduziert parallelen F&E-Aufwand,
- fördert Innovation bzw Alternativforschungen und -entwicklungen und
- Stimuliert dadurch Wettbewerb auf den Produktmärkten

→ Freistellung vom Verbot nach Art 101/1 AEUV

Technologietransfer-GVO (2)

Anwendungsbereich:

- Technologietransfer-Vereinbarungen = Lizenzen
- Technologien
 - Patente, Gebrauchsmuster und deren Anmeldungen
 - Halbleitererzeugnisse, Schutzzertifikate
 - Software (UrhG)
 - Know-how (wenn geheim, wesentlich, identifiziert)
- Marktanteilsschwellen am Technologie-/Produktmarkt
 - zusammen max 20 % zwischen Wettbewerbern
 - individuell max 30 % zwischen Nicht-Wettbewerbern

Technologietransfer-GVO (3)

Keine Anwendbarkeit:

- Überschreitung der Marktanteilsschwellen
- Vereinbarungen zw. mehr als 2 Parteien (bspw Pool)
- reine Technologielizenz für F&E
- reine Urheberrechtlizenzen (ausg. Software)
- reine Lizenzen für Waren /Dienstleistungszeichen
- Andere GVO oder Einzelfreistellung
- Kernbeschränkung = Blacklist Art 4 TT-GVO

Technologietransfer-GVO (4)

Kernbeschränkungen zwischen Wettbewerbern, Art 4/1:

- Preisfestsetzung
- Beschränkung des Outputs
- Zuweisung von Märkten/Kunden
- Beschränkung der eigenen Technologieverwertung
- Beschränkung von F&E
- Gesamte Freistellung entfällt!

Technologietransfer-GVO (5)

Kernbeschränkungen zwischen Nicht-Wettbewerbern, Art 4/2:

- Preisfestsetzung
 - Beschränkung des passiven Verkaufs
 - Beschränkung des aktiven oder passiven Verkaufs an Endverbraucher in selektivem Vertriebssystem
- Gesamte Freistellung entfällt!

Technologietransfer-GVO (6)

Beschränkungen außerhalb der GVO, Art 5:

- exklusive Rücklizenz an LG an Verbesserungen des LN
 - Übertragung von Verbesserungen an LG
 - Nichtangriffsabrede
 - Beschränkung der F&E-Arbeit zw. Nicht-Wettbewerbern (zw. Wettbewerbern ist diese Klausel blackgelistet!)
- Einzelfreistellung für diese Klauseln; für den Rest bleibt die GVO bestehen.

Technolgietransfer-GVO (7)

Dauer, Art 2:

Solange das Schutzrecht gültig ist / Know-how geheim ist

Entzug, Art 6:

Durch Komm/nat. Behörden, wenn Art 101 Abs 3 AEUV nicht erfüllt – Einzelfreistellung nicht möglich

Nichtanwendung durch VO der Komm, Art 7:

Wenn mehr als 50 % des rel. Marktes von parallelen Netzen gleichartiger TT-Vereinbarungen erfasst werden - Einzelfreistellung möglich

Gültigkeit, Art 10, 11:

01.05.2004 – 30.04.2014 – Übergangsbestimmung bis 01.04.2006!

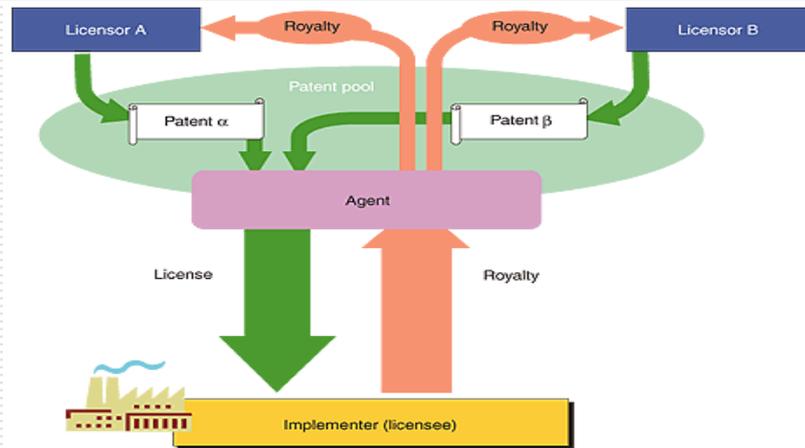
V. Technologiepools / Cross-Licensing

Pool = Rechte werden nicht nur wechselseitig, sondern auch Dritten eingeräumt

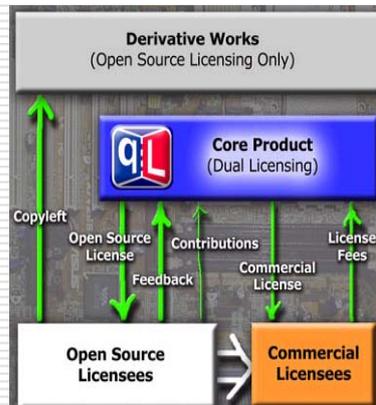
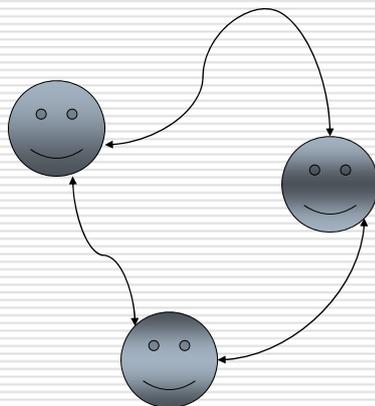
Cross-Licensing = Rechte werden nur an Vertragspartnern/ Teilnehmern wechselseitig vergeben

Dual-Licensing = zwei Lizenzarten für ein Produkt

1. Poolstruktur/-organisation



2. Cross-/Dual-Licensing



3. Rechtlicher Rahmen

- TT-GVO idR nicht anwendbar, weil
 - idR mehr als zwei Teilnehmer
 - idR mehr als 20/30 % Marktanteil
- Einzelfreistellung Art 101 Abs 3 AEUV, wenn
 - keine Kernbeschränkung
 - drei oder mehrere Substitute außerhalb des Pools vorhanden
 - keine Beschränkung von F&E für Konkurrenzprodukte
 - faire, nicht-diskr. Lizenzkonditionen
 - kein „bundling“ mit ungültigen Schutzrechten
 - kein Teilnahmeverbot an Alternativpools
 - möglichst nur wesentliche Patente (keine Substitute!)

4. Technologien im Pool

- Ergänzende Technologien
- Ersetzende Technologien
- Wesentliche Technologien
- Unwesentliche Technologien
- ➔ Wesentliche Technologien sind stets ergänzende Technologien und idR pro-competitiv!

Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit

Peter Burgstaller